

## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

Ratsgruppe Die Linke im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Anfrage der Ratsgruppe Die Linke.  
hier: City-Maut für Schwertransporte

**Beratungsfolge:**

24.06.2021      Rat der Stadt Hagen

**Anfragetext:**

Sieht die Verwaltung die Möglichkeit in Hagen eine City-Maut, analog zu den Plänen in Lüdenscheid, für Schwertransporte einzuführen?

Falls nein, warum nicht.

Für wie viele Schwertransporte wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils Anträge für Schwertransporte im Hagener Stadtgebiet gestellt.

**Kurzfassung**  
entfällt

**Begründung**  
siehe Anlage

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

Herrn  
Oberbürgermeister Schulz  
  
-im Hause-

**Ratsgruppe DIELINKE.**  
Rathausstraße 11  
58095 Hagen  
Telefon 02331 / 207 3324  
Telefax 02331 / 207 2189  
Ratsgruppe@dielinke-hagen.de  
Sparkasse Hagen  
Konto-Nr.: 100 174 299  
BLZ: 450 500 01

**Dienstag, 15. Juni 2021**

---

## Anfrage gemäß § 5, Abs. 1 der GeschO des Rates der Stadt Hagen für den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 24. Juni 2021

### **Hier: City-Maut für Schwertransporte**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen auf der Ratssitzung am 24. Juni 2021.

----  
Sieht die Verwaltung die Möglichkeit in Hagen eine City-Maut, analog zu den Plänen in Lüdenscheid, für Schwertransporte einzuführen?

Falls nein, warum nicht.

Für wie viele Schwertransporte wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils Anträge für Schwertransporte im Hagener Stadtgebiet gestellt.

### **Begründung:**

In Lüdenscheid sollen Schwertransporte mit einer besonderen City-Maut für die besonders starke Beanspruchung der Straßen und Brücken an den Unterhaltskosten beteiligt werden. Dies sehen wir auch für Hagen als sinnvoll an. Schwertransporte sind mit Hauptverursacher für einen beschleunigten Verschleiß von Fahrbahndecken, für Spurrillen und für Schäden am Unterbau.

Die Stadt Lüdenscheid will mit Inkrafttreten der neuen Satzung Gebühren für die Durchfahrten von Großraum- und Schwertransporten erheben. Pro Fahrt durch Lüdenscheid werden für den Spediteur künftig je nach Fahrzeuggröße und Gewicht mindestens 18,53 Euro an lokaler Maut fällig. Die Gebühr wird pro Fahrt, nicht nach Streckenlänge abgerechnet und dem Spediteur in Rechnung gestellt. Es besteht auch die Möglichkeit ein „Jahresticket“ zu erwerben.

Vorreiter für die City-Maut ist die Stadt Ludwigshafen in Rheinland-Pfalz. Dort werden seit Jahren Gebühren für Schwerlastverkehre erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Ratsgruppe  
Ingo Hentschel  
Ratsmitglied

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Betreff: Drucksachennummer: 0650/2021  
Anfrage der Ratsgruppe Die Linke.  
hier: City-Maut für Schwertransporte

Beratungsfolge:  
23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Für die Sitzung des Rates am 24.06.2021 wurde angefragt, ob die Verwaltung die Möglichkeit sieht, eine City-Maut für Schwertransporte analog zu der Stadt Lüdenscheid einzuführen. Zudem wurde angefragt, wie hoch die Anzahl der Anträge für Schwertransporte im Hagener Stadtgebiet in den Jahren 2018 bis 2020 gewesen ist.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Beantwortung wurde aufgrund der Komplexität des Themas und der einzuholenden Informationen von der Stadt Lüdenscheid bis zur Sitzung am 23.09.2021 zurückgestellt.

Für die Durchfahrt von Großraum- und Schwertransporten durch ein Stadtgebiet hat der Gesetzgeber die Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde als Genehmigungs-/Anhörungsbehörde vorgesehen. Weiterhin wird von dort die verkehrsrechtliche Anordnung für die Absicherung des Transports erstellt. Kumulativ ist der Straßenbaulastträger zur Feststellung der Geeignetheit der Infrastruktur einzubinden.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Überfahren der Straßen auf dem Gemeindegebiet ist die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zuständig, bei der der Antrag gestellt wird. Das Überfahren gilt gem. § 29 Abs. 3 StVO als eine übermäßige Straßenbenutzung und bedarf daher einer Erlaubnis, wenn der Verkehr mit Fahrzeugen oder Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreitet.

Zu den Großraum- und Schwertransporten zählen alle Transporte, die nicht maß- und/oder gewichtsgerecht gemäß den Vorgaben der StVO und Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) sind. Die Maße und Gewichte richten sich dabei nach der StVZO.

Lüdenscheid hat die Erhebung der City-Maut für Schwertransporte mit der am 14.06.2021 beschlossenen Sondernutzungssatzung folgendermaßen begründet:

Die Benutzung der Straßen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die die in §§ 32 und 34 StVZO festgelegten Maße und Gewichte überschreiten, gehen über den Gemeingebräuch hinaus und beeinträchtigen diesen. Es handelt sich dabei um Sondernutzungen im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG), die besonders starke Auswirkungen auf die Straßen haben. Dazu zählen Abnutzung von Fahrbahndecken, Bildung von Spurrillen oder auch Schäden am Unterbau. Großraum- und Schwertransporte gelten als Hauptverursacher für eine beschleunigte Abnutzung. Die Folge ist, dass die Straßen schneller sanierungsbedürftig werden. Das wiederum erzeugt hohe Kosten für die Allgemeinheit und eine zusätzliche Beeinträchtigung für die Anlieger.

Ein Ziel der Gebührenerhebung soll neben der Refinanzierung von Straßenausbesserungen auch die Vermeidung bzw. Verringerung von Großraum- und Schwertransporten im Stadtgebiet sein.

Gemäß § 19 a StrWG besteht die grundsätzliche Möglichkeit, für Sondernutzungen Gebühren

zu erheben. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden zu und können aufgrund einer Satzung erhoben werden. Gleiches gilt für Landstraßen. Ortsdurchfahrten sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 StrWG definiert. Sie sind Teil einer Land- oder Kreisstraße innerhalb einer geschlossenen Ortslage.

Voraussetzung für die Gebührenerhebung der Sondernutzung auf innerstädtischen Straßen durch Großraum- und Schwertransporte ist demnach eine Ergänzung der Sondernutzungssatzung.

Somit bleibt als erstes Zwischenergebnis festzuhalten, dass grundsätzlich auch in Hagen die Möglichkeit besteht, eine City-Maut für Schwertransporte einzuführen. Bei einer konkreten Umsetzung wären die Stadtkämmerei, der Straßenbaulastträger und das Rechtsamt zu beteiligen.

Im Jahr 2021 gingen bei der Stadt Hagen bis Mitte Juni 815 Anträge für Schwertransporte ein.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1969, in 2019 insgesamt 2532 und in 2018 insgesamt 2744 Anträge für Schwertransporte in Hagen gestellt.

Bei der Thematik ist letztlich noch zu berücksichtigen, dass die StVO bereits seit 2020 in Kombination mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anhang zur Gebührennummer 263.1.1) eine erhebliche Gebührenanhebung für Schwertransporte enthält:

Die Grundgebühr von 40 EUR erhöht sich seitdem in Abhängigkeit der folgenden Faktoren:

- Erlaubnis- oder Genehmigungszeitraum,
- Gesamtmasse,
- zu beteiligende Stellen,
- zu genehmigende Strecken, Flächen oder Bereiche,
- Anzahl der erheblichen Maßüberschreitungen und
- zusätzlicher Arbeitsaufwand.

Die Gesamtgebühr beträgt bereits jetzt maximal 1.300 EUR für einen Transport.

gez. Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez. Sebastian Arlt  
Beigeordneter